

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium
für Gesundheit und Frauen
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

**Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs (Zahnärztegesetz – ZÄG);
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-387/226

Innsbruck, 16.08.2005

Zur GZ BMGF-92161/0004-III/B/6/2005 vom 08.07.2005

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird bemerkt, dass sich sowohl die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer als auch die Ärztekammer für Tirol gegen die Herauslösung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs aus den Ärztekammern ausgesprochen haben. Es stellt sich daher die Frage, ob die vorgesehene Änderung des Kammerrechts, die gemeinschaftsrechtlich nicht geboten ist, gegen den erklärten Willen der gesetzlichen Interessenvertretungen erfolgen soll.

Im Übrigen besteht gegen den Gesetzentwurf aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen kein Einwand.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium
für Gesundheit und Frauen
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

————— **Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (7. Ärztegesetz-Novelle);
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-387/225

Innsbruck, 16.08.2005

Zur GZ BMGF-92161/0004-I/B/6/2005 vom 08.07.2005

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird bemerkt, dass sich sowohl die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer als auch die Ärztekammer für Tirol gegen die Herauslösung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs aus den Ärztekammern ausgesprochen haben. Es stellt sich daher die Frage, ob die vorgesehene Änderung des Kammerrechts, die gemeinschaftsrechtlich nicht geboten ist, gegen den erklärten Willen der gesetzlichen Interessenvertretungen erfolgen soll.

Im Übrigen besteht gegen den Gesetzentwurf aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen kein Einwand.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium
für Gesundheit und Frauen
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

**Zahnärztereform-Begleitgesetz;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-387/228

Innsbruck, 16.08.2005

Zur GZ BMGF-92161/0004-III/B/6/2005 vom 15.07.2005

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird bemerkt, dass sich sowohl die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer als auch die Ärztekammer für Tirol gegen die Herauslösung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs aus den Ärztekammern ausgesprochen haben. Es stellt sich daher die Frage, ob die vorgesehene Änderung des Kammerrechts, die gemeinschaftsrechtlich nicht geboten ist, gegen den erklärten Willen der gesetzlichen Interessenvertretungen erfolgen soll.

Zu Artikel 2 des Entwurfes (Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten) wird bemerkt:

Da das Zahnärztekammergesetz die Einrichtung von Landes Zahnärztekammern vorsieht (§§ 34 f.) müsste in der Z 3 (§ 3 Abs. 6 und 7) auf die zuständige Zahnärztekammer und nicht auf die Österreichische Zahnärztekammer abgestellt werden.

Im Übrigen besteht gegen den Gesetzentwurf aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen kein Einwand.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium
für Gesundheit und Frauen
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

**Bundesgesetz über die Standesvertretung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des
Dentistenberufs (Zahnärztekammergesetz – ZÄKG);
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-387/227

Innsbruck, 16.08.2005

Zur GZ BMGF-92161/0004-I/B/6/2005 vom 08.07.2005

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird bemerkt, dass sich sowohl die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer als auch die Ärztekammer für Tirol gegen die Herauslösung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs aus den Ärztekammern ausgesprochen haben. Es stellt sich daher die Frage, ob die vorgesehene Änderung des Kammerrechts, die gemeinschaftsrechtlich nicht geboten ist, gegen den erklärten Willen der gesetzlichen Interessenvertretungen erfolgen soll.

Im Übrigen besteht gegen den Gesetzentwurf aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen kein Einwand.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor